

08.12.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - U - Vk - Wi

zu **Punkt 32** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von
verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich****A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,der **Verkehrsausschuss (Vk)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 21. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 4 § 80c Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 4 § 80c Absatz 1 ist die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 80c Absatz 2 VwGO-E führt zahlreiche neue unbestimmte Rechtsbegriffe und Prognosemaßstäbe ein, deren Prüfung und Bewertung innerhalb eines Großverfahrens tatsächlich und rechtlich schwierige Fragestellungen aufwerfen wird. Eine weitere, erhebliche Komplexität ergibt sich dadurch, dass § 80c Absatz 2 Satz 5 VwGO-E nun auch vorsieht, dass die komplexe Fehlerfolgenabschätzung nicht für Verfahrensfehler im Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1

UmwRG gilt. Die Prüfung dieser voraussetzungsreichen Bestimmungen bedeutet zusätzlichen Aufwand und lässt eher eine Verzögerung verwaltungsgerichtlicher Großverfahren erwarten.

Während die übrigen Regelungen des § 80c VwGO-E vertretbar und jedenfalls nicht kontraproduktiv erscheinen, birgt § 80c Absatz 2 VwGO-E gerade in tatsächlich und rechtlich hochkomplexen Großverfahren das Risiko für Verfahrensfehler, Unwägbarkeiten und Verfahrensverzögerungen:

- „Offensichtlich“ dürfte die Behebbarkeit der Mängel in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO nicht sein.
- Kaum prognostizierbar erscheint eine behördliche Mängelbehebung „in absehbarer Zeit“.
- Die behebbaren Mängel sind als Regelbeispiele aufgelistet. Dies wirft die Frage auf, welche Mängelarten noch unter § 80c Absatz 2 VwGO-E fallen könnten oder sollten.
- Fraglich ist, was für die Entscheidung zu berücksichtigen ist, wenn ein Mangel im vorstehenden Sinne „außer Acht“ gelassen werden kann.

Eine zweckmäßige, beschleunigte Verfahrensführung ist am ehesten mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium des allgemeinen Prozessrechts zu erreichen. Im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung des Prozessrechts sollte deshalb auf § 80c Absatz 2 VwGO-E verzichtet werden.

Vk, Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
1

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 2 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 80c Absatz 2 Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Sollvorschrift erreicht, dass im Regelfall die bezeichneten Mängel außer Acht gelassen werden. Die Beschleunigungswirkung der Vorschrift wird dadurch verstärkt. In besonderen Fällen ist weiterhin eine andere Vorgehensweise des Gerichts möglich.

Vk, Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 3 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 80c Absatz 3 Satz 1 die Wörter „in der Regel“ zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich bereits um eine Sollvorschrift, die das Vorgehen im Regelfall vorzeichnet. Die zusätzliche Formulierung „in der Regel“ ist redundant und könnte zu unnötigen Diskussionen über Regel-Ausnahme-Konstellationen

führen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

R 4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 3 Satz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 4 § 80c Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die beschränkte Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.“

Begründung:

Die mit § 80c Absatz 3 Satz 2 VwGO-E vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der in § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO enthaltenen geltenden Regelung, ist aber abweichend von letzterer Bestimmung formuliert. Um sich aus diesem Umstand möglicherweise ergebende Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte die neue Vorschrift sprachlich an die Bestimmung des § 80 Absatz 5 Satz 4 VwGO unter Verzicht auf überflüssige Bestandteile angepasst werden.

R 5. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 4 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 80c Absatz 4 nach dem Wort „Vollzugsfolgenabwägung“ die Wörter „unbeschadet der Regelungen in Absatz 3“ einzufügen.

Begründung:

Die mit § 80c Absatz 4 VwGO-E beabsichtigte Neuregelung, dass die Gerichte im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Infrastrukturmaßnahmen besonders zu berücksichtigen haben, wenn diese nach einem Bundesgesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen, hat zur Folge, dass das Gericht bei offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache im Rahmen der dann vorzunehmenden Folgenabwägung grundsätzlich das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse an dem Vorhaben besonders zu berücksichtigen hat und damit regelmäßig auf die gesetzlich geregelte Wertung eines Vorrangs dieses Vorhabens abstellen müsste. Als problematisch könnte sich diese Bestimmung in den Fällen erweisen, in denen die Ausführung des Vorhabens zur Schaffung vollendeter und nicht mehr umkehrbarer Tatsachen insbesondere zu Lasten des Rechtsschutzsuchenden führen könnte, wenn eine Maßnahme bei (endgültiger) richterlicher Prüfung im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig zu beurteilen wäre. Deshalb sollte in § 80c Absatz 4 VwGO-E eine einschränkende Formulierung unter Hinweis auf die Möglichkeiten nach § 80c Absatz 3 VwGO-E aufgenommen werden.

Vk, Wi 6. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 80c Absatz 4 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 4 ist in § 80c Absatz 4 das Wort „Bundesgesetz“ durch

das Wort „Gesetz“ zu ersetzen.

Begründung:

Die besondere Bedeutung von Vorhaben ist im Rahmen der Vollzugsfolgenabwägung zu berücksichtigen. Diese Bedeutung kann nicht nur in Bundesgesetzen, sondern auch in Landesgesetzen festgestellt werden (zum Beispiel im Landeswasserrecht). Auch diese Bewertungen sind vom Gericht einzubeziehen.

R 7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 87b Absatz 4 VwGO)

Artikel 1 Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung:

Von der Regelung des § 87b Absatz 4 VwGO-E sollte abgesehen werden. In der vorgeschlagenen Fassung begegnet die Bestimmung verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Bestimmung normiert die verzögerungsunabhängige Präklusion des Beteiligenvortrags. Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 903/85 – juris Leitsatz und Rn. 35) hat - im Zusammenhang mit der Anwendung des § 296 Absatz 1 ZPO - entschieden, dass verspätetes Vorbringen nicht ausgeschlossen werden darf, wenn offenkundig ist, dass dieselbe Verzögerung auch bei rechtzeitigem Vortrag eingetreten wäre. Allein die Abwehr pflichtwidriger Verfahrensverzögerungen rechtfertigt verfassungsrechtlich nicht die Einschränkung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz).

Wenn in der verzögerungsunabhängigen Zurückweisung von Einzelfallvorbringen ein Verfassungsverstoß liegt, dürfte dies erst Recht für eine gesetzliche Bestimmung gelten, die eben genau dies - ohne Einverständnis und Einflussnahmemöglichkeit der Beteiligten - gesetzlich festschreibt.

Hiervon unabhängig drängt sich ein zusätzliches Bedürfnis für eine verschärfte Präklusionsregel in § 87b Absatz 4 VwGO-E angesichts der bestehenden Klagebegründungsfristen und der geringen praktischen Relevanz des § 87b Absatz 3 VwGO nicht auf. Vorzugswürdig wäre möglicherweise die Schaffung einer am Vorbild des § 6 UmwRG orientierten speziellen Klagebegründungsfrist für alle Verfahren, für die der Entwurf eine Beschleunigung herbeiführen möchte.

R
bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 9
bis 12

8. Hauptempfehlung zu Ziffer 9, 10, 11, 12

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c VwGO)

Artikel 1 Nummer 6 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf die Regelung des § 87c VwGO-E sollte verzichtet werden.

Die Intention des Gesetzentwurfs, die Bewältigung komplexer Planungsverfahren zu beschleunigen und dabei auch das gerichtliche Verfahren in den Blick zu nehmen, wird im Grundsatz begrüßt.

Aus der verwaltungsgerichtlichen Praxis sind indes erhebliche Bedenken artikuliert worden, ob die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen prozessualen Instrumente dieses Ziel tatsächlich zu erreichen in der Lage sind bzw. nicht eher befürchten lassen, dass sie das Verfahren nur unnötig verkomplizieren und damit der Beschleunigung eher entgegenwirken. Aus praktischer Sicht ergeben sich Zweifel, ob der Gesetzgeber beanspruchen kann, den Verwaltungsgerichten die nötigen Vorgaben und Instrumente an die Hand gegeben zu haben, um in der Realität die Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Großverfahren mit Bezug zu Infrastrukturvorhaben erreichen zu können.

Neben der Änderung des Prozessrechts der VwGO ist die Beschleunigung der behördlichen Genehmigungsverfahren maßgeblich mitentscheidend für die beschleunigte Umsetzung von Infrastrukturvorhaben. Verfahrensbeschleunigungen lassen sich im Bereich verwaltungsgerichtlicher Großverfahren vor allem durch die entsprechende Ertüchtigung der Gerichte, insbesondere in diesen fachlich komplexen Bereichen qualifizierte und motivierte Richterinnen und Richter erreichen, die ggf. auch anwendungsfachlich bzw. wissenschaftlich unterstützt werden. Für anhängige Verfahren lassen die besonderen Verfahrensregelungen, insbesondere ohne Übergangsregelungen, Herausforderungen in der praktischen Handhabung erwarten.

Für die Verwirklichung des vorgeschlagenen Vorrang- und Beschleunigungsgebotes (§ 87c Absatz 1 VwGO-E) erscheint es ausgeschlossen, verwaltungsgerichtliche Großverfahren regelmäßig zeitnah nach Eingang von Klagebegründung und -erwiderung sachangemessen und verfahrensfördernd für einen Erörterungstermin zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung vorzubereiten (§ 87c Absatz 2 VwGO-E). Dies gilt insbesondere für die nach § 188b VwGO-E einzurichtenden Fachspruchkörper, in denen überwiegend Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO eingehen. Mit dem Eingang einer Vielzahl derartiger Großverfahren einhergehende, zeitlich dicht aufeinander folgende Erörterungstermine lassen sich nicht sinnvoll und zweckmäßig durchführen.

Das Vorranggebot des § 87c Absatz 1 VwGO-E erscheint im Hinblick auf die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit als nicht unbedenklich. Dazu gehört es auch, über die Reihenfolge, in der über anhängige Verfahren entschieden wird, selbst zu befinden (vgl. nur Mayer, in: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl., § 1, Rn. 54, m. w. N.). Zudem kann ein Vorrang, wie er in § 87c Absatz 1 VwGO-E geplant ist, nicht absolut, also ohne Kenntnis der Bedeutung

anderer Verfahren angeordnet werden. Im Ergebnis sollte die Priorisierung der anhängigen Verfahren dem erkennenden Senat vorbehalten bleiben.

Unklar ist zudem, ob Adressat der geplanten Vorrangregelung nach Absatz 1 nur der jeweils entscheidende Senat ist, oder sie darüber hinaus allgemein gelten soll. Kann also etwa ein Antrag auf Fristverlängerung oder Terminverlegung eines Beteiligten unter Bezug hierauf auch dann abgelehnt werden, wenn der Beteiligte dann an einem anderen, zeitlich zuvor bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen kann oder er an seinen sonstigen fristgebundenen Verfahrenshandlungen gehindert wird (vgl. zu § 272 Absatz 4 ZPO: BGH, Beschl. v. 31.01.2018 – XII ZB 565/16 – NJW 2018, 1400 ff., Rn. 22).

Die in § 87c Absatz 2 Satz 1 VwGO-E vorgesehene Möglichkeit, einen Erörterungstermin durchzuführen, um das Verfahren zu fördern, gibt es bereits (§ 87 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VwGO). Der nunmehr angedachten Ausgestaltung als Soll-Vorschrift dürfte keine nennenswerte Steuerungswirkung zukommen. Bedeutsame Infrastrukturvorhaben werden vor Gericht häufig mit dem Ziel bekämpft, diese zu verhindern. Die Erwartung, man könne in einem Erörterungstermin eine gütliche Einigung in dem Rechtsstreit herbeiführen, dürfte jedenfalls nur ausnahmsweise zutreffen und rechtfertigt nicht die nun zusätzlich vorgesehene Soll-Vorschrift. Insoweit führen auch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte beziehungsweise der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder und des Bundesverwaltungsgerichts in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 28. September 2022 aus, dass die vorgesehene Möglichkeit, einen frühen Erörterungstermin durchzuführen, die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung in komplexen Verfahren überschätze.

Unabhängig davon ist die Frist nach § 87c Absatz 2 Satz 2 VwGO-E von zwei Monaten nach Eingang der Klageerwiderung zu kurz bemessen, wenn damit das Verfahren bis zu einer streitigen Entscheidung inhaltlich gefördert werden soll. Um den Erörterungstermin insoweit sachgerecht durchführen zu können, muss der verantwortliche Richter / die verantwortliche Richterin (oder gar alle Berufsrichter im Spruchkörper) dann vor der Ladung eine mindestens vorläufige Einschätzung zu dem Verfahren gewonnen haben. Anschließend muss noch hinreichend Vorlauf für die Bestimmung eines Termins bestehen, an dem die – gerade in den hier betroffenen komplexen Verfahren – häufig zahlreichen Beteiligten teilnehmen können. Ein sachgerechter Zeitplan, wie ihn Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift vorsieht, kann erst erstellt werden, wenn sich das Gericht zumindest vorläufig über die potenziell streitentscheidenden Fragen, etwa die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme, eine Meinung gebildet hat.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8;
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10
bei Nicht-
Annahme
entfällt
Ziffer 11

9. Hilfsempfehlung 1 zu Ziffer 8

Hauptempfehlung zu Ziffer 10

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c Absatz 2 VwGO)

Artikel 1 Nummer 6 § 87c Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderung:

Artikel 1 Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf § 87c Absatz 2 VwGO-E sollte verzichtet werden.

Die nach § 87c Absatz 2 VwGO-E vorgesehene Frist, wonach ein früher Erörterungstermin spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden soll, ist zu kurz bemessen. Gerade in den von der Vorschrift erfassten Verfahren stellt die Vorbereitung auf einen solch frühen Erörterungstermin einen enormen Aufwand dar, der in der vorgegebenen Frist im Hinblick auf die Komplexität der Verfahren sowie die regelmäßig umfangreichen Schriftsätze und Beiakten nicht zu bewältigen ist.

Dem könnte auch nicht durch die Einführung einer Ausnahmeklausel - etwa: Absehen von der Erörterung im Falle ihrer Unzweckmäßigkeit wegen Verzögerung des Verfahrens - begegnet werden. Denn dann liefe die Regelung weitgehend leer, weil in Verfahren nach § 48 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 VwGO und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO ein Erörterungstermin in einem derart frühen Stadium regelmäßig nicht zielführend sein dürfte und sich damit Regel und Ausnahme umkehren würden.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint jegliche, für alle Verfahren dieser Größenordnung verbindlich festgelegte gesetzliche Vorlauffrist wenig zielführend.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8 oder 9
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11

10. Hilfsempfehlung 2 zu Ziffer 8

Hilfsempfehlung zu Ziffer 9

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c Absatz 2 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 6 § 87c Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „in Absatz 1“ durch die Wörter „nach Inkrafttreten des Absatzes 1 anhängig gewordenen, dort“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 87c Absatz 2 VwGO-E wirkt auf in der Vergangenheit eingegangene Verfahren zurück, für die die Anberaumung eines Erörterungstermins zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung wegen Zeitablaufs objektiv unmöglich ist. Sollte von der Regelung nicht Abstand genommen werden, ist jedenfalls zu vermeiden, dass eine aus tatsächlichen Gründen objektiv unmögliche Rechtsfolge angeordnet wird. Deshalb ist die Rechtsfolge auf die in den nach Inkrafttreten des Absatzes 1 anhängig gewordenen, dort genannten Verfahren zu beschränken.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8 oder 10;
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12,
setzt die
Annahme
von Ziffer
9 voraus

11. Hilfsempfehlung 3 zu Ziffer 8

Hauptempfehlung zu Ziffer 12

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c Absatz 1 VwGO)

Artikel 1 Nummer 6 § 87c Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Auf § 87c Absatz 1 VwGO-E sollte verzichtet werden.

In den auf Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO sowie nach § 87c Absatz 1 Satz 2 VwGO-E spezialisierten - nach § 188b VwGO-E vorgesehenen - Fachspruchkörpern dürfte sich die Wirkung des § 87c Absatz 1 VwGO-E im Verhältnis dieser Verfahren untereinander neutralisieren, weil nach der Bestimmung alle diese Verfahren zu priorisieren sind.

Bleibt die Frage unaufgelöst, wie die vorrangige und beschleunigte Bearbeitung von Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Absatz 1 Nummer 6 VwGO im Verhältnis zu sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu handhaben ist, könnte es zu einer Verzögerung dieser Verfahren kommen, wenn Rechtsmittel eingelegt werden, die allein die Frage zum Gegenstand haben, ob das Gericht einer „vorrangigen“ und „beschleunigten“ Verfahrensführung gerecht geworden ist.

Zudem lässt die Vorschrift einer „besonderen Priorisierung“ von Verfahren gegenüber Vorhaben, für die ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO-E), befürchten, dass es für die eigentlich nach § 87c Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO-E vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Verfahren gegenüber diesen Verfahren in den Fachspruchkörpern notwendig zu einer Verlangsamung kommt. Dies dürfte nicht im Sinne der Beschleunigungsintention des Gesetzes sein.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
8 oder 11

12. Hilfsempfehlung 4 zu Ziffer 8

Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO)

Artikel 1 Nummer 6 § 87c Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO-E lässt mit der Regelung einer „besonderen Priorisierung“ von Verfahren über Vorhaben, für die ein Bundesgesetz feststellt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen (§ 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO-E), befürchten, dass es für die eigentlich nach § 87c Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO-E vorrangig und beschleunigt durchzuführenden Verfahren gegenüber diesen Verfahren in den Fachspruchkörpern notwendig zu einer Verlangsamung kommt. Dies dürfte nicht im Sinne der Beschleunigungsintention des Gesetzes sein. Aus diesen Gründen sollte - zumindest - auf die neu eingeführte Abstufung vorrangig zu bearbeitender Verfahren in § 87c Absatz 1 Satz 3 VwGO-E („besondere Priorisierung“) verzichtet werden.

R 13. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 99 Absatz 1 Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

„6a. § 99 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten in Papierform und bei elektronischer Führung der Akte als digital durchsuchbare elektronische Dokumente sowie zu Auskünften verpflichtet.““

Begründung:

Die Behörden sollten auch zur Vorlage von Verwaltungsvorgängen als digital durchsuchbare elektronische Dokumente verpflichtet werden. Dies ermöglicht es dem Gericht, den Beteiligten die Verwaltungsvorgänge zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig das Verfahren (etwa auch durch alle Senatsmitglieder) zu bearbeiten, ohne die Rückgabe der Akten abwarten zu müssen. Mit der Gewährleistung der Durchsuchbarkeit ließe sich als wesentliche Arbeitserleichterung für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten die Auffindbarkeit von Do-

kumenten beschleunigen.

R 14. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 188b Satz 1 VwGO)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 188b Satz 1 das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen.

Begründung:

Die mit § 188b Satz 1 VwGO-E vorgeschlagene Soll-Vorschrift begegnet Bedenken. Denn sie würde erheblich in den Gestaltungsspielraum des Präsidiums eines Gerichts eingreifen. Das Präsidium bestimmt nach § 21e Absatz 1 GVG die Besetzung der Spruchkörper und verteilt die Geschäfte. Die abschließende Entscheidung zur Frage des „Ob“ oder des „Wie“ der Bildung von Planungskammern und -senaten verbliebe zwar auch nach der Neufassung als Aufgabe bei den jeweiligen Gerichtspräsidien der Gerichte. Durch die Neufassung des § 188b Satz 1 VwGO als Soll-Vorschrift würde aber stärker als bislang ausgedrückt, dass die Einrichtung spezieller Planungsspruchkörper zur Beschleunigung von Angelegenheiten des Planungsrechts nach Auffassung des Gesetzgebers grundsätzlich sachgerecht und förderungswürdig ist. Die Präsidien sähen sich eingedenk dessen zukünftig mit einer stärkeren Rechtfertigungslast konfrontiert. Es dürfte freilich schwierig sein, gute Gründe zu benennen, um eine von der neuen Sollvorschrift abweichende Regelung treffen zu können. Angesichts dessen wird für eine Beibehaltung der bisherigen Kann-Vorschrift plädiert.

R 15. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 5 Absatz 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung mit Blick auf die Änderung in dem nachfolgenden Absatz 2.

Das Inkrafttreten des § 188b VwGO-E ist durch Artikel 5 Absatz 2 auf den 1. Januar 2024 hinauszuschieben. Die Bildung von Fachspruchkörpern unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 188b VwGO-E unmittelbar nach In-

krafttreten des Gesetzes ist nicht mit dem in § 21e Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG - niedergelegten Grundsatz vereinbar, dass das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer regelt. Dieser Grundsatz, für den § 21e GVG nur enge Ausnahmen vorsieht, ist Ausprägung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG). Zur Wahrung dieser Grundsätze ist ein Inkrafttreten des § 188b VwGO frühestens zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Geschäftsjahres - dies ist der 1. Januar 2024 - vorzusehen.

Zudem sind hinsichtlich der Bildung von Fachspruchkörpern Vorlaufzeiten mitzudenken, die zu erwartende Verfahrenseingänge berücksichtigen. Organisatorisch ist dies, insbesondere in Verbindung mit der Anberaumung obligatorischer früher Erörterungstermine (§ 87c Absatz 2 VwGO-E) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- U 16. Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Vorhaben im Infrastrukturbereich für die Energiewende durch Straffung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschleunigt werden sollen. Es sollte in diesem Zusammenhang aber darauf geachtet werden, dass sich die Regelungen nur auf Vorhaben beschränken, für die eine Beschleunigung aufgrund der Energie- und der Klimakrise dringend notwendig ist. Vor diesem Hintergrund wird die Ausweitung auf Vorhaben wie Verkehrsflughäfen oder Bundesfern- und Landesstraßen kritisch gesehen.

- U 17. Die Vorschläge bezüglich Verfahrens- und Formfehlern im Rechtsschutz sind grundsätzlich nachvollziehbar. Mit Blick auf Abwägungsfehler bestehen allerdings Zweifel. Angesichts des Abwägungsspielraums der Behörde müsste ein solcher Fehler, der im einstweiligen Rechtsschutz unzweifelhaft erkannt werden muss, schon sehr deutlich und offensichtlich sein und daher in der Praxis eher selten vorkommen. Sollte es zu solchen Fehlern kommen, ist zweifelhaft, ob diese schnell zu korrigieren sind. Vor allem dürfte es nicht zu empfehlen sein, dennoch die aufschiebende Wirkung nicht wiederherzustellen bzw. anzuordnen. Auch sollte die Regelung auf unerhebliche Fehler begrenzt werden und die Zeitspanne konkretisiert werden, da mit der momentanen Regelung auch sehr weitreichende Fehler ignoriert werden können.

- U 18. Der Bundesrat regt an, die Vorschläge zur innerprozessualen Präklusion als Soll-Vorschrift auszugestalten. Auf diese Weise würden dem Gericht Spielräume für eine ausnahmsweise Berücksichtigung von verspätetem Vorbringen belassen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen angezeigt wäre. Gleichzeitig ist eine an den Umständen des Einzelfalles orientierte Anwendung der Bestimmung besser mit der präklusionskritischen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu vereinbaren als eine zwingende innerprozessuale Präklusionsvorschrift.
- Vk, Wi 19. Der Bundesrat fordert, das Gesetz um eine Regelung zu ergänzen, mit der die gerichtliche Kontrolldichte für bestimmte Verfahren reduziert wird. Bei der Überprüfung von Prognose- und Bewertungsentscheidungen der Verwaltung, die technischen oder naturwissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, sollte lediglich untersucht werden, ob das für die Prognose und Bewertung vorgeschriebene Verfahren eingehalten und die behördliche Einschätzung nachvollziehbar ist.

Begründung:

In Deutschland werden Verwaltungsentscheidungen im europäischen Vergleich sehr intensiv geprüft. Durch die Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolldichte könnten diese Verfahren beschleunigt werden. Ein entsprechender Vorschlag ist zum Beispiel im Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch aus dem Jahr 1998 zu finden.